

Haftungsausschluss in der Benutzungsordnung

Die Ausleihe von CDs, CD-ROMs und DVDs zieht nicht nur viele Bibliothekskunden an, sondern unter Umständen auch mal Probleme nach sich.

So kann eine zerspringende CD-ROM im PC-Laufwerk des Nutzers Schaden anrichten und das Gerät unbrauchbar machen. Ob ein defektes Medium oder unsachgemäße Handhabung der Grund für die Zerstörung ist, kann meist nur schwer geklärt werden. Der Ärger des Kunden ist entsprechend groß.

Um mögliche Diskussionen über Schadenersatz für das defekte Gerät zu vermeiden, sollten Bibliotheken darauf achten, in Ihrer Benutzungsordnung einen Haftungsausschluss aufzunehmen. Darin sollte klargestellt werden, dass die Bibliothek für Schäden, die durch die Nutzung der Bibliotheksmedien entstehen, nicht haftet.

Beispielsweise:

„Die Bibliothek ... haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien an Geräten oder sonstigen Gegenständen des Benutzers entstehen.“

„Die Bibliothek... übernimmt keine Haftung für Schäden an Abspielgeräten und PCs oder deren sonstige Software, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.“

„Die Bibliothek... haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien und Programme entstehen.“